



DONNER & REUSCHEL

PRIVATBANK SEIT 1798

Information über Ausführungsgrundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten für Privatkunden (Best Execution Policy)

1. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die Privatkunden der Bank (im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG) zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z.B. Optionen) erteilen.

Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft).

Schließen Bank und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), gelten die hierzu unten aufgeführten Regelungen (8 "Festpreisgeschäfte").

Grundsätzlich werden Kundenaufträge in Finanzinstrumenten nicht gegen den Eigenhandel der Bank ausgeführt, sondern an einen Handelsplatz weitergeleitet. Die Auswahl der Handelsplätze wird nicht durch eigene finanzielle Interessen der Bank beeinflusst.

2. Ziel

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Handelsplätzen ausgeführt werden, z. B. an Börsen oder multilateralen Handelsplätzen im Inland oder im Ausland. In Abschnitt 12 "Verzeichnis der Handelsplätze" werden die möglichen Handelsplätze in den maßgeblichen Kategorien von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen wird.

Bei der Festlegung konkreter Handelsplätze geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – das bestmögliche Gesamtentgelt erzielen will. Da Finanzinstrumente im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Handelsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist.

Die Bank wird im Rahmen der vorgenannten Maßstäbe ferner andere relevante Kriterien (z. B. Wahrscheinlichkeit der Abwicklung) beachten.

3. Vorrang von Kundenweisungen

Der Kunde kann der Bank eine ausdrückliche Weisung erteilen, die entweder einen Auftrag oder einen bestimmten Aspekt eines Auftrags betrifft. Die Bank wird in diesem Fall den Auftrag oder die wesentlichen Teile des Auftrags gemäß der entsprechenden ausdrücklichen Weisung ausführen.

Wenn sich die Weisung des Kunden nur auf einen Teil des Auftrags bezieht, wendet die Bank ihre Grundsätze für die Auftragsausführung weiterhin auf jene Aspekte des Auftrags an, die von den ausdrücklichen Weisungen nicht betroffen sind.

In dem Umfang, in dem der Kunde eine ausdrückliche Weisung oder Weisungen hinsichtlich der Ausführung erteilt (zum Beispiel Wahl des Handelsplatzes oder Ausführung zu einem bestimmten Preis oder Zeitpunkt), wird die Bank den Auftrag nicht gemäß diesen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung ausführen.

4. Weiterleitung von Aufträgen

Wenn die Bank keinen eigenen Marktzugang (z.B. an ausländischen Börsen oder multilateralen Handelsplattformen) besitzt, wird sie den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung dieser Ausführungsgrundsätze an einen geeigneten Intermediär (z.B. Broker) weiterleiten. Dabei können weitere Kosten entstehen. Die Bank erhält durch die Weiterleitung keinerlei Vorteile.

Die Bank hat langjährige Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Brokern und überprüft deren Auswahl regelmäßig. Ein Verzeichnis der aktuellen Intermediäre (Broker) wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

5. Vermögensverwaltung

Bei Bestehen eines Vermögensverwaltungsvertrages mit dem Kunden werden die Anlageentscheidungen, unter Berücksichtigung der vereinbarten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen, vom Asset Management der Bank getroffen. Daher gelten, auch für Privatkunden, die "Ausführungsgrundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten für professionelle Kunden", die dem Vermögensverwaltungskunden mit einem gesonderten Dokument mitgeteilt werden.

6. Neuemissionen

Neuemissionen können bei der Bank zum Emissionspreis gezeichnet werden. Die Zeichnungsaufträge werden an das Emissionskonsortium bzw. den Emittenten weitergeleitet. Eine Abrechnung erfolgt bei erfolgreicher Zuteilung.

7. Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder bspw. eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden (§ 384 HGB) aus.

8. Festpreisgeschäfte

Diese Grundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis schließen (Festpreisgeschäft). In diesem Fall entfällt eine Ausführung im o. g. Sinne; vielmehr sind Bank und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. Die bestmögliche Auftragsausführung ist dadurch sichergestellt, dass die zwischen Bank und dem Kunden vereinbarten Konditionen der Marktlage entsprechen. Bei Festpreisgeschäften ist der Ertragsanteil der Bank im Festpreis enthalten, weitere Kosten (z. B. Maklercourtage) fallen nicht an. Dies gilt entsprechend, wenn die Bank im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Finanzinstrumente zur Zeichnung anbietet oder wenn sie und der Kunde miteinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen, die nicht an einer Börse handelbar sind.

9. Grundsätze der Bank zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

Die Ausführungsgrundsätze der Bank orientieren sich für Privatkunden vorrangig am Gesamtentgelt. Dieses setzt sich aus den Hauptfaktoren Preis und Kosten zusammen, da die Bank davon ausgeht, dass der Kunde unter Berücksichtigung der Kosten den bestmöglichen Preis im Sinne des Gesamtentgeltes erzielen will.

Weitere Kriterien, die gelegentlich ebenfalls Berücksichtigung finden, sind die Ausführungsschnelligkeit sowie die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung.

9.1 Anteile an Investmentfonds inkl. Spar- und Auszahlpläne in Investmentfonds

Der Erwerb von Anteilen an Investmentfonds (exklusive Exchange Traded Funds (ETF)) mit Vertriebszulassung für Deutschland erfolgt direkt oder indirekt über die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) zum Ausgabepreis bzw. die Rückgabe von Anteilen zum Rücknahmepreis. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches bzw. der Regelungen im Verkaufsprospekt des jeweiligen Investmentfonds. Der Ausgabepreis beinhaltet in der Regel einen von der KVG festgelegten Ausgabeaufschlag gegenüber dem Nettoinventarwert (NAV) des betreffenden Investmentfonds. In seltenen Fällen erhebt die Kapitalverwaltungsgesellschaft darüber hinaus bei Rückgabe der Anteile einen Rücknahmeabschlag gegenüber dem Nettoinventarwert (NAV) des betreffenden Investmentfonds.

Diese Art der Ausführung gilt als "bestmögliche" Ausführung. Sollte eine Ausführung über die KVG nicht möglich oder gewünscht sein, wird die Bank, gemäß Weisung des Kunden (siehe Abschnitt 3), den Auftrag an eine geeignete inländische Börse weiterleiten.

Für Spar- und Auszahlpläne in Investmentfonds ist keine abweichende Weisung möglich.

9.2 Spar- und Auszahlpläne in Exchange Traded Funds (ETF)

Spar- und Auszahlpläne in Exchange Traded Funds (ETF) werden, abweichend zum in Abschnitt 9.1 beschriebenen Vorgehen, über den Handelsplatz Tradegate ausgeführt. Eine abweichende Weisung ist nicht möglich.

10. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Über die Ausführung, den Handelsplatz und die Ausführungsart wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten.

Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Handelssplätzen wird die Bank jährlich mittels sogenannter „Back-Testings“ überprüfen. Dabei wird geprüft, inwieweit und ob die Ausführungsplätze tatsächlich auch im Einzelfall die bestmögliche Ausführung sicherstellen konnten. Zudem wird die Bank eine Überprüfung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Handelsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen.

Über wesentliche Änderungen bei der Auswahl wird die Bank den Kunden informieren.

Im Downloadbereich auf der Internetseite der Bank (www.donner-reuschel.de/downloads) kann der aktuelle Top5 Report (gemäß RTS28) und eine Zusammenfassung gem. DVO (EU) 2017/576 ("Qualitätsbericht") eingesehen werden.

11. Ausführung von Kundenaufträgen außerhalb von Handelsplätzen

Kundenaufträge können mit Zustimmung des Kunden auch außerhalb von Handelsplätzen (Börsen, multilateralen oder organisierten Handelsplätzen) ausgeführt werden. Bei dieser Ausführungsart hat der Kunde gegebenenfalls das Gegenparteirisiko zu tragen.

12. Verzeichnis der Handelsplätze

Die Bank verlässt sich weitestgehend auf Handelsplätze, die auf Dauer das bestmögliche Ergebnis für die Ausführung von Kundenaufträgen erzielen. Die Bank hat sich bei der Auswahl der Handelsplätze grundsätzlich davon leiten lassen, welche Handelsplätze, zu denen die Bank einen Zugang besitzt, das für Kunden geringste Gesamtentgelt ausweisen.

Finanzinstrument	Handelsplätze
Inländische Aktien	XETRA, weitere inländische Handelsplätze
Ausländische Aktien	XETRA, weitere inländische Handelsplätze, Heimatmarkt
Renten und rentenähnliche Instrumente	Börse Stuttgart, Börse Frankfurt
Termin- und Optionkontrakte	EUREX bzw. ausländische Terminbörsen
Optionsscheine	Börse Stuttgart
Zertifikate	Börse Stuttgart
Investmentanteile (ohne ETF)	KVG
ETF	XETRA, ggf. siehe Ziffer 9.2
ETC	Börse Stuttgart
Devisenkassageschäft (FX-Spot)	MTF, SI

ETC = Exchange Traded Commodities (börsengehandelte Finanzinstrumente auf Rohstoffe)

ETF = Exchange Traded Fund (börsengehandelte (Index-) Investmentfonds)

KVG = Kapitalverwaltungsgesellschaft

MTF = Multilaterales Handelssystem

SI = Systematischer Internalisierer

Stand: März 2026